

desselben, so wie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollzieht die deesfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

1.) der Verabschiedung oder

2.) Vertagung der Kammeru, oder

3.) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zusehenden Schriften an. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabsagt ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäheit des § 58 der mit den Ständen des Markgraftthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verlegung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, dafern sie nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugestellet, welche, von der Zustellung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallsige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionschrift wird dann der Regierung und den Provincialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provincialständen binnen 8 Tagen zugestellet; von dieser Zustellung an läuft für jede dieser beiden Parteien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Vertheilung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provincialstände zur Zeit der Zustellung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

§ 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des § 153 der Verfassungs-urkunde zur Anwendung.